

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker,
Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

- Beklagter -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Löffelholz sowie die ehrenamtlichen Richter Rothe und Schröter, ohne mündliche Verhandlung am 19. Juli 2021 für Recht erkannt:

1. Die Kostengrundscheidung im Widerspruchsbescheids vom 10. Februar 2021 (W 2637/20) wird dahingehend abgeändert, dass der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahren in voller Höhe zu erstatten.
2. Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Kostenerstattungspflicht des Beklagten in einem Widerspruchsverfahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 4. November 2020 wurde der Klägerin ein Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 69,17 € zuerkannt.

Gegen den Bescheid vom 4. November 2020 legte die Klägerin unter dem 10. November 2020 Widerspruch ein (W 2637/20), der nicht begründet wurde.

Durch Änderungsbescheid vom 9. Februar 2021 wurde der Klägerin ein weiterer Zinsanspruch von 2,23 € (Gesamtverzinsungsbetrag 71,40 €) zuerkannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2021 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin nach Erteilung des Änderungsbescheids als unbegründet zurück und entschied, dass der Klägerin die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu 5 Prozent erstattet würden.

Dagegen erhob die Klägerin am 10. März 2021 Klage, zu deren Begründung sie vorträgt, der Beklagte habe in unzutreffender Weise die Kostenerstattung nur auf 5 Prozent bestimmt. Dem Widerspruch sei durch Erlass des Bescheids vom 9. Februar 2021 vollständig abgeholfen worden. Somit seien der Klägerin auch die vollen Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten.

Die Klägerin beantragt,

den Widerspruchsbescheid (W 2637/20) vom 10. Februar 2021 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, die notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach in voller Höhe anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 8. Juni 2021 (Klägerin) und 11. Juni 2021 (Beklagte) eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze in der Gerichtsakte verwiesen. Das Gericht hat weiterhin die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen und zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte den Rechtsstreit nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

1. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kostenentscheidung im angegriffenen Abhilfebescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da sie einen Anspruch auf Erstattung der vollen notwendigen Kosten hat.

Die Entscheidung der Kammer folgt aus § 63 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Ein Widerspruch hat dann Erfolg im Sinne des Gesetzes, wenn die Behörde ihm stattgibt: "Einzig auf das Stattgeben kommt es an" (Bundessozialgericht vom 21. Juli 1992, 4 RA 20/91; vom 8. Oktober 1987, 9a RVs 10/87).

Vorliegend war der Widerspruch der Kläger vollumfänglich erfolgreich.

Ein Widerspruch ist nur dann erfolgreich i. S. d. § 63 Abs 1 Satz 1 SGB X, wenn zwischen Rechtsbehelf und begünstigender Entscheidung der Behörde eine ursächliche Verknüpfung im Rechtssinne besteht (*ständige Rechtsprechung, z. B. Bundessozialgericht, Urteil vom 21. Juli 1992 - SozR 3-1300 § 63 Nr. 3 S. 13; Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Januar 1998 - SozR 3-1500 § 144 Nr. 13 S. 34; Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2001 - B 12 KR 42/00 R - Juris RdNr. 13; Bundessozialgericht, Urteil vom 25. März 2004 - SozR 4-1300 § 63*

Nr. 1 RdNr. 9; Bundessozialgericht, Urteil vom 31. Mai 2006 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 4 RdNr. 11; Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Oktober 2006 - SozR 4-1300 § 63 Nr. 5 RdNr. 15).

Der Widerspruch richtete sich gegen einen Bescheid, mit dem der Klägerin Zinsansprüche gewährt wurden. Der Änderungsbescheid vom 9. Februar 2021 hat diesbezüglich eine Änderung in der Höhe des Zinsanspruches vorgenommen.

Dementsprechend ist festzuhalten, dass der Widerspruch vollumfänglich erfolgreich war, denn das Begehren der Klägerin in dem ohne Begründung gefertigten Widerspruch konnte sich ersichtlich nur auf die Höhe des Zinsanspruches richten. Diesbezüglich erfolgte nach der Erhebung des Widerspruchs die Erhöhung der Verzinsung. Ein kausaler Zusammenhang ist daher offenkundig. Letztlich bestätigt auch die Tatsache, dass sich der Beklagte selbst dem Grunde nach anteilig zu einer Kostentragung verpflichtet sieht, diese Einschätzung.

Weshalb der Beklagte zu der Ansicht gelangt, das Obsiegen belaufe sich auf 5 Prozent, bleibt allein sein Geheimnis. Weder im Widerspruchsbescheid, noch in der Klageerwiderung lässt der Beklagte hierzu eine Begründung erkennen. Eine solche vermag auch das Gericht nicht zu sehen, denn offenkundig wurde dem Begehren der Klägerin im Widerspruchsverfahren vollständig entsprochen.

Daher war die Kostengrundentscheidung antragsgemäß abzuändern.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem
Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt.

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. Löffelholz
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:

Nordhausen, den 23. Juli 2021



Müller

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle